

Statuten des Vereins Spitex Region Uzwil



Überall für alle

S P I T E X
Region Uzwil



Überall für alle

SPITEX
Region Uzwil

I. ALLGEMEINES

- Art. 1** Unter dem Namen Spitex Region Uzwil besteht ein Name, Sitz
gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in
Uzwil. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Der Verein setzt sich zum Ziel, den in den beteiligten politischen Zweck
Gemeinden wohnhaften Personen aller Altersstufen bei
Krankheit, Unfall, Behinderung sowie Pflege- und
Hilfsbedürftigkeit ein fachgerechtes und bedarfsorientiertes
Angebot an pflegerischen und hauswirtschaftlichen
Dienstleistungen zu Hause anzubieten. Angebot
Er erreicht dies insbesondere durch das Angebot folgender
Dienstleistungen:
a. Pflegerische Leistungen
b. Hauswirtschaftliche Leistungen bis 65 Jahren
Der Verein kann weitere Dienstleistungen gemäss Vereinszweck
anbieten. Der Verein fördert die Information über die Erhaltung
der Gesundheit und Prävention der Bevölkerung in den
beteiligten Gemeinden.
- Art. 3** Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst bei der Gründung das Einzugsgebiet
Gebiet folgender politischen Gemeinden:
Jonschwil, Lütisburg, Niederbüren, Niederhelfenschwil,
Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Zuzwil
Änderungen des Einzugsgebietes bedürfen der Zustimmung der
Mitgliederversammlung.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4** Mitglieder des Vereins können werden: Mitgliedschaft
a. Natürliche Personen als Einzelmitglieder
b. Kirchgemeinden und andere öffentlich-rechtliche
Körperschaften
c. Juristische Personen.
Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrags
erworben.
- Art. 5** Die Mitgliedschaft wird durch die Austrittserklärung oder durch Ende der
die Nichterfüllung der Mitgliedschaftsverpflichtungen beendet. Mitgliedschaft
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf bezahlte Jahresbeiträge noch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

- Art.6** Die Organe des Vereins sind: Organe
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Geschäftsprüfungskommission
 - d. Die Revisionsstelle
- Art. 7** Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte: Mitglieder-
versammlung
- a. Wahl der Stimmenzähler
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
 - f. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - g. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
 - h. Wahl der Revisionsstelle
 - i. Diskussion und Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
 - j. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - k. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 6 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
 - l. Diskussion und Beschlussfassung über die Änderung des Einzugsgebiets.
- Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Zusammenkunft bekannt zu geben.
- Der Vorstand lädt zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.
- Über die Verhandlungen an Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 8** Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlen und
Abstimmungen



Antrag angenommen, für den die Versammlungsleitung gestimmt hat.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Vorstand

Er setzt sich zusammen aus:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Mindestens drei Vorstandsmitglieder, die durch die beteiligten Gemeinden vorgeschlagen werden.
- d. Weiteren Vorstandsmitgliedern.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie richtet sich nach derjenigen der St.Galler Gemeindebehörden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Entsteht eine Vakanz, ist an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode vorzunehmen.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Art. 10 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben des
Vorstandes

- a. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b. Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Budgets
- d. Erarbeitung von Vorlagen für Statutenänderungen
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Erarbeitung der Unternehmensstrategie
- g. Festlegung der Unternehmensorganisation
- h. Erlass des Geschäftsreglements und der Regelung der Kompetenzen
- i. Strategische Führung der Finanzen
- j. Erlass von Fondsreglementen
- k. Wahl der Geschäftsleitung
- l. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen
- m. Festlegung von Lohngefüge und von Entschädigungen
- n. Miete von Geschäftsräumlichkeiten
- o. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit politischen Gemeinden



- p. Festlegung der Tarife
- q. Zusammenarbeit und Beteiligung an anderen Organisationen
- r. Geschäfte, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

- Art. 11** Das Präsidium vertritt den Verein Spitex Region Uzwil nach Aussen. Es leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium. Präsidium
- Art. 12** Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit einem Stichentscheid.
Zirkularbeschlüsse sind möglich. In diesem Fall ist das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
In nicht aufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das Präsidium. Es informiert den Vorstand an der nächsten Sitzung.
Über die Beschlüsse und wesentlichen Beweggründe des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Beschlussfassung des Vorstandes
- Art. 13** Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Geschäftsführung unterschreiben kollektiv zu zweien. Ansonsten wird die Unterschriftsberechtigung in einem Geschäftsreglement geregelt. Regelung der Unterschriften
- Art. 14** Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Führung des Betriebs und im Rahmen des genehmigten Budgets zuständig für:
a. Umsetzung der Entscheide und Anweisungen des Vorstandes
b. Organisation und Führung des Betriebs
c. Finanzielle Führung des Betriebs sowie das Erstellen von Budget und Abschluss
d. Anstellung und Entlassung des Personals
e. Bestimmen der Arbeitsbedingungen
f. Sicherung der Qualität
g. Einhalten der Sicherheitsbestimmungen
h. Weitere vom Vorstand zugewiesene Aufgaben. Geschäftsleitung



- Art. 15** Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung der geschäftsführenden Organe und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie richtet sich nach derjenigen der St.Galler Gemeindebehörden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- Art. 16** Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Revisionsstelle

IV. FINANZEN

- Art. 17** Der Verein führt eine eigene Rechnung. Finanzen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- a. Einkünfte aus Spitex-Leistungen
- b. Entschädigungen aus Leistungsvereinbarungen
- c. Beiträge von Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren
- d. Beiträge von Kirchgemeinden und öffentlichen Institutionen
- e. Spenden und Zuwendungen
- f. Überschüsse
- g. Zinsen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder des Vereins haften nur im Umfang eines Jahresbeitrages. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 18** Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen einer steuerbefreiten Institution zugewiesen. Wird ein Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gegründet und ist dieser steuerbefreit, wird das Vermögen auf diesen Verein übertragen. Falls innert 2 Jahren kein neuer Verein gegründet wird, entscheidet der Gemeinderat der Sitzgemeinde über die Verwendung des

Verwendung
des Vereins-
vermögens



Überall für alle

SPITEX
Region Uzwil

verbliebenen Vermögens. Das Vermögen muss dabei in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution mit einem sozialen Zweck im Einzugsgebiet zugeführt werden.

Art. 19 Der Verein Spitex Region Uzwil übernimmt die Betriebe und Vermögen der Spitexvereine Wil-Land, Uzwil und Oberuzwil-Jonschwil-Lütisburg.

Betriebsübernahme

Art. 20 Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme der Mitgliederversammlung vom 23. April 2025 rückwirkend per 1.1.2025 in Kraft.

Inkrafttreten der Statuten

Niederuzwil, 23. April 2025

Alexander Bommeli
Präsident Spitex Region Uzwil

Roland Hardegger
Vize-Präsident Spitex Region Uzwil

